

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 15. September 1993

33. Stück

47. Gesetz: Dienstordnung 1966 (22. Novelle zur Dienstordnung 1966), Vertragsbedienstetenordnung 1979 (25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und Besoldungsordnung 1967 (42. Novelle zur Besoldungsordnung 1967); Änderung.

47.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (22. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und die Besoldungsordnung 1967 (42. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 23/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet:

„§ 13. (1) In dem Bescheid, mit dem eine Person der Dienstordnung 1966 unterstellt wird, ist auch auszusprechen

1. zu welchem Zeitpunkt die Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 wirksam wird und
2. in welches Schema und in welche Verwendungsgruppe und Beamtengruppe der Beamte eingereiht ist.

(2) Dem Bescheid ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Beamten,
2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Beamten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:
 - a) Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967 (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Probefristzeit, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstverhältnisses, allfällig vom Dienstgeber einzuhaltende Kündigungsfristen, Disziplinarrecht),
 - b) Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18 (in bezug auf das Dienstehnkommen und dessen Auszahlung),
 - c) Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL für Wien Nr. 8/1969 (in bezug auf Ansprüche auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit),

d) Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 19/1967 (in bezug auf Pensionsansprüche),

e) Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1967, LGBL für Wien Nr. 22/1968 (in bezug auf Ansprüche auf eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage).“

2. Dem § 18 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien nicht anzuwenden.“

3. Im § 23 c Abs. 1 wird der Ausdruck „bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes“ durch den Ausdruck „bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene Fehler und Mißstände – allenfalls unter Erteilung von Belehrungen oder Ermahnungen – abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen.“

5. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.“

6. Im § 42 b Abs. 2 letzter Satz wird die Zitierung „§ 45 a Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 45 a Abs. 5“ ersetzt.

7. Dem § 42 b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 45 a erschöpft, kann zu einem im § 45 a Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.“

8. § 45 a lautet:

„§ 45 a. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a) Tod,
 - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
 - d) wegen schwerer Erkrankung

für diese Betreuung ausfällt, hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 42 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 42 d Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.“

9. Der bisherige Text des § 57 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung (§ 28 Abs. 1) ausreicht.“

10. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt der Zentralausschuß der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über.“

11. § 66 Abs. 3 Z 2 und 3 lautet:

- „2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.“

12. Dem § 67 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt der Zentralausschuß der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über.“

13. § 67 Abs. 3 Z 2 und 3 lautet:

- „2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.“

14. Im § 68 Abs. 5 Z 4 wird der Ausdruck „§ 43, § 43 a oder § 44“ durch den Ausdruck „§ 43, § 43 a, § 43 c oder § 44“ ersetzt.

15. Im § 70 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§ 43 oder § 44“ durch den Ausdruck „§ 43, § 43 a, § 43 c oder § 44“ ersetzt.

16. § 92 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Personalien des Vertragsbediensteten (Name, Geburtsdatum),
2. Bezeichnung und Sitz des Dienstgebers,
3. wann das Dienstverhältnis beginnt,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
5. welchem Schema und welcher Bediensteten- und Verwendungsgruppe der Vertragsbedienstete angehört,
6. ob der Vertragsbedienstete während der vollen wöchentlichen (monatlichen) Arbeitszeit oder während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung),
7. ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete eine Dienstprüfung abzulegen hat.“

2. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Dem Dienstvertrag ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Vertragsbediensteten
2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:
 - a) Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20 (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstverhältnisses, Kündigungsfristen),
 - b) Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in Verbindung mit der Vertragsbedienstetenordnung 1979 (in bezug auf das Entgelt und dessen Auszahlung).“

3. § 2 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann nur einmal auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens um ein Jahr, verlängert werden; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis auch der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum Erwerb einer Berufsberechtigung dient oder in einem Sondervertrag nach § 49 eine uneingeschränkte befristete Verlängerungsmöglichkeit vereinbart wurde.“

4. § 11 a lautet:

„§ 11 a. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,

um mindestens zwei Fünftel und um höchstens drei Viertel der Arbeitszeit gemäß § 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen herabzusetzen.

(2) Der Anspruch auf die Teilzeitbeschäftigung besteht

1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub nach § 28 a oder § 28 b, nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wurde und die Eltern gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
2. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr ein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird;
3. bis zum Ablauf von drei Jahren nach Geburt des Kindes, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde, im zweiten Lebensjahr kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen;
4. bis zum Ablauf von vier Jahren nach Geburt des Kindes, wenn kein Karenzurlaub im Sinne der Z 1 in Anspruch genommen wurde und die Eltern nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung ist unzulässig, wenn der Vertragsbedienstete aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Vertragsbediensteten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 4 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 frühestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.

Bei der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Kinder beginnt die Teilzeitbeschäftigung zusätzlich frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

(6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung,

zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.“

5. Dem § 12 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien nicht anzuwenden.“

6. Im § 23 Abs. 2 letzter Satz wird die Zitierung „§ 32 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 32 Abs. 5“ ersetzt.

7. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 32 erschöpft, kann zu einem im § 32 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.“

8. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 21 Abs. 7, 8 und 10 sowie § 25 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.“

9. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der gemäß § 37 kündigt oder gemäß § 40 austritt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom ausscheidenden Vertragsbediensteten ein Karenzurlaub gemäß § 28 a oder § 28 b oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 a in Anspruch genommen wurde, oder
3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 a

endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als vier Jahre ist. Gleiches gilt für die Vertragsbedienstete, die kündigt oder austritt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 44 oder während einer an diese Schutzfrist anschließenden

Dienstabwesenheit wegen Urlaubes, Krankheit oder Unfalles endet.“

10. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf die Vertragsbedienstete sind § 10 Abs. 1 und 2, § 10 a sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.“

11. § 51 a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel III

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Ersatzleistung gebührt längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes.“

2. Im § 32 b Abs. 2 wird der Ausdruck „nicht älter als drei Jahre“ durch den Ausdruck „nicht älter als vier Jahre“ ersetzt.

3. § 32 c Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

4. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 sind in Z 8 lit. a sublit. aa nach der Wortfolge „um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im Pulmologischen Zentrum,“ die Worte „für eine Leitende Oberassistentin im Elisabethspital,“ einzufügen.

Artikel IV

(1) Art. I Z 3, Art. II Z 4 und 9 sowie Art. III Z 1 und 2 sind auf Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern nur anzuwenden, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde. Die Fristen für Anträge auf Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung verlängern sich bei Geburten, die zwischen dem 1. Jänner 1993 und dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgen, bis acht Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Auf Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren wurde, sind die dienstrechtlichen Gesetze ohne die Änderungen anzuwenden, die sich durch die in Abs. 1 genannten Bestimmungen ergeben.

Artikel V

Sonderurlaube, die einem Beamten ab 1. Jänner 1993 zu einem im § 45 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I bzw. einem Vertragsbediensteten zu einem im § 32 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in der Fassung des Art. II genannten Zweck gewährt wurden, sind auf den Anspruch auf Pflegefreistellung nach den genannten Bestimmungen anzurechnen.

Artikel VI

Ein bei Inkrafttreten des Art. II Z 3 bestehender befristeter Sondervertrag kann ebenfalls uneingeschränkt befristet verlängert werden, wenn dies vor Ablauf der Befristung von den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Artikel VII

(1) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, Schema II K, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder gemäß § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, einen Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Bediensteten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

(2) Wird die Sonderausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung bzw. Überreihung erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

Artikel VIII

Bei Dienstverhältnissen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 1 und Art. II Z 1 und 2 bestehen, ist dem Bediensteten des Aktivstandes auf seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten ein Schriftstück auszuhändigen, das jene Informationen gemäß § 13 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I bzw. § 2 Abs. 2 und Abs. 2 a der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in der Fassung des Art. II enthält, die dem Bediensteten noch nicht schriftlich bekanntgegeben wurden.

Artikel IX

Die in Art. IV bis VIII genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3, 6, 8 und 16, Art. II Z 4, 6, 8 bis 11, Art. III bis V, Art. VII und Art. IX mit 1. Jänner 1993;
2. Art. I Z 2 und Art. II Z 5 mit 1. Juli 1993;
3. Die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion